

Arbeitshaus verleihe, und damit
derselbe zu dieser Anlage nach der
Ath und Bürgerschaft angewiesen,
40,000 Rthl. bewilligt und die
necertirung der zu treffenden innern
utation, der provisorischen Finanze

VI.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 1. Mai 1829.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranstaltet, um nachbenannte Gegenstände zu Ihrer Berathung vorzulegen und dieselben der Erledigung zuzuführen.

I. Arbeits- und Zwangs-Arbeitshaus.

Da die Ehrliebende Bürgerschaft über den dieser Angelegenheit halber im letzten Convente Ihr mitgetheilten Deputations-Bericht die Erklärung ausgesetzt hat, so fordert der Senat Sie dazu hiedurch auf.

II. Einführung einer jährlichen Abgabe für die Handlungsfreiheit.

Der Senat findet auch Seinerseits den desfalligen Vorschlag, über dessen Annahme die Ehrliebende Bürgerschaft Sich bereits im Convente vom 27. Februar d. J. erklärt hat, zweckmäßig, nimmt denselben daher für drei Jahre an, und wird das Erforderliche darüber zur öffentlichen Kunde bringen.

III. Weinkeller, Realisation desselben.

Nachdem die Ehrliebende Bürgerschaft der Ansicht des Senats, daß vorläufig nur der Verkauf einer Parthei von 500 bis 600 Dhm versucht werde, im letzten

Convente beigetreten ist, erklärt Sich der Senat gern damit einverstanden, daß die Ausführung dieses partiellen Verkaufs der bei dem Weinkeller bestehenden gemeinschaftlichen Deputation aufgetragen, daß derselben dabei ein volles Vertrauen geschenkt und ihr daher hinsichtlich der Kaufpreise kein Limito vorgeschrieben werde, wie Er denn auch die angetragene Vermehrung der Mitglieder aus der Bürgerschaft bei solcher Deputation bis auf sechs Sich gefallen lassen kann.

IV. Nachtwachen.

Da die Ehrliebende Bürgerschaft in Ihren früheren Erklärungen über diesen Gegenstand der Meinung gewesen ist, daß es nicht blos auf die Verwaltung der für das Nachtwächterwesen bestimmten Fonds ankomme, sondern daß durch eine besondere Deputation, deren Mitglieder aus den verschiedenen Theilen der Stadt genommen wären, eine specielle Aufsicht darüber geführt werden müsse, und dem Senate die von einer gemeinschaftlichen Deputation in dem am 20. März d. J. eingereichten Berichte enthaltenen Vorschläge jenem von der Ehrliebenden Bürgerschaft beabsichtigten Zwecke völlig gemäß erscheinen, so nimmt Er keinen Anstand denselben beizustimmen, und will Sich auch den sowohl für die erste Bestellung einer solchen Deputation, wie für deren künftige Ergänzung vorgeschlagenen Wahl-Modus für diesmal um jenes besondern Zweckes willen, wiewohl ohne alle Consequenz für andere Fälle, gefallen lassen.

Die Ehrliebende Bürgerschaft ist aber bei den Modificationen, welche Sie im letzten Convente hinsichtlich der Bestellung der Deputation vorschlägt, von jenem ursprünglichen Zwecke ganz abgegangen. Ihre Vorschläge lassen sich weder mit den allgemeinen Grundsätzen, die bisher bei den Verfassungs-Verhandlungen zur Sprache gekommen sind, noch mit der besonderen Natur des neuen Instituts in Einklang bringen, indem dabei so wenig auf die bei den Nachtwachen bestehenden Eintheilungen, als auf Ihren eigenen früher beharrlich hervorgehobenen Wunsch einer Local-Aufsicht durch in dem Bezirke wohnende Bürger, Rücksicht genommen ist, und dadurch zugleich eine auffallende Anomalie in der stets auf dreierlei Weise vorzunehmenden Ergänzung der Deputation perpetuirt werden, somit ihr statt der eben so sachgemäßen als einfachen Einrichtung, welche der Deputations-Bericht vorschlägt, eine fremdartige und verworrene Stellung gegeben werden würde.

Der Senat bedauert daher, hierin nicht beitreten zu können, und indem Er der Meinung ist, daß in Zukunft alle Deputirte bei den Nachtwachen auf einerlei Weise, nämlich so wie in dem Berichte vorgeschlagen worden, mittelst Einreichung eines Sterns gewählt werden müssen, glaubt Er Seinen Wunsch, die bisher abweichenden Ansichten auszugleichen, damit hinreichend zu betheiligen.

Jedoch will Er hinsichtlich der ersten Bestellung der Deputation gern noch zugeben, daß statt drei, sechs Bürger der Alt- und Neustadt, (aus jedem Districte zwei) von der Ehrliebenden Bürgerschaft erwählt, und von Ihm denselben vier Personen aus den vorstädtischen Districten zugesügt werden, dann aber diese auf die im Berichte vorgeschlagene Weise den für jeden District zu wählenden dritten Deputirten in Vorschlag bringen.

Er

Er darf Sich der Hoffnung überlassen, daß eine Angelegenheit, worin Er dem Wesen nach allen Wünschen der Ehrliebenden Bürgerschaft nachgegeben hat, hiemit ihre volle Erledigung finden werde.

V. Exemption der Diaconie von der Bürgerwehr.

Auf den Antrag der Ehrliebenden Bürgerschaft in dem Convente vom 30. Januar d. J.:

die gänzliche Dispensation der Diaconie von der Bürgerwehr wegen der durch die verbesserte Einrichtung des Armenwesens vermehrten Dienstleistungen betreffend,

erklärt der Senat Sich jetzt in Folgendem:

Da durch die Verordnung vom 21. April 1817 die Instituts-Diaconen bereits gänzlich, die übrigen Diaconen aber an den Sonn- und Festtagen, von dem Dienste der Bürgerwehr dispensirt worden, so kann hier nur von dem Dienste der letzteren an Wochentagen die Rede seyn.

So wenig nun der Senat auch diesem Theile der Diaconie die gerechte Anerkennung seiner so gemeinnützigen als oft lästigen Amtsverrichtungen zu versagen gemeint ist, so kann Er Sich doch nicht davon überzeugen, daß durch die neuerdings beliebte verbesserte Einrichtung des Armenwesens der Umfang oder die Last jener Leistungen einen Zuwachs werde erhalten können; vielmehr möchte es nicht zu bezweifeln seyn, daß die bevorstehende Errichtung einer Zwangs-Arbeitsanstalt, so wie die Anstellung untergeordneter Armen-Aufscher den Districts-Diaconen in ihren beschwerlichsten Geschäften zu einer wesentlichen Erleichterung gereichen werde.

Dazu kommt aber, daß die vorgeschlagene Exemption für das Institut der Bürgerwehr, wie der Senat nach eingeholtem Gutachten der Bewaffnungs-Deputation es Sich nicht verhehlen kann, von den nachtheiligsten Folgen seyn müßte.

Wenn nämlich auch die Verminderung der Wehrpflichtigen um die unter ihnen befindlichen Diaconen, der Zahl nach, von keiner Erheblichkeit seyn würde, so bleibt doch die Vermehrung der Ausnahmen von einer allgemeinen Bürgerpflicht immer schon an sich bedenklich; sie führt immer weiter und oft zu Consequenzen, die sich nicht zum voraus übersehen lassen, erregt auch mehr oder weniger Mißvergnügen bei andern Verpflichteten. Bei der hier in Frage stehenden Ausnahme aber werden diese Bedenklichkeiten durch die vorliegenden besondern Verhältnisse auf das höchste gesteigert.

Der Ruf zur Diaconie fällt gewöhnlich in den Zeitraum der Wehrpflichtigkeit und trifft in der Regel solche Bürger, die sowol ihrer persönlichen Eigenschaften als ihrer äußern Verhältnisse wegen der Achtung ihrer Mitbürger in einem vorzüglichen Grade genießen und deshalb auch einen größeren oder minderen Einfluß auf sie ausüben im Stande sind.

Daß aber die gleiche Theilnahme dieser Männer an dem gemeinschaftlichen Dienste ihren Gefährten eben so sehr zur Aufmunterung zu demselben gereichen, als ihre Ausscheidung lähmend auf deren Dienstseifer wirken müßte, liegt am Tage.

Sodann aber ist es nicht zu verkennen, daß in der angetragenen Exemption die unbillige Zurücksetzung eines bürgerlichen Instituts gegen ein anderes liegen würde. Wenn nämlich das Gesetz es den Diaconen gestattete, sich der Wehrpflichtigkeit zu entziehen, ohne auf der andern Seite die Wehrpflichtigen, oder doch wenigstens die Offiziere der Bürgerwehr zu einer Ablehnung der Diaconie zu berechtigen, so würde damit die eine Bürgerpflicht als minder nützlich und minder ehrenvoll bezeichnet werden als die andere; während doch die Leistungen der Diaconie wie die der Bürgerwehr in gleichem Maaße auf Achtung und Anerkennung Anspruch machen dürfen.

Der Senat kann es daher nur bedauern, dem gedachten Antrage der Bürgerschaft aus den obigen Gründen nicht beistimmen zu können.

VI. Erhebung des Sperrgeldes am Ansgarii, Stephani und Bischofsthore.

Da die Erhebung des Sperrgeldes an diesen Thoren vorläufig nur auf zwei Jahre festgesetzt ist, und dieser Zeitraum in den nächsten Monaten abläuft, die Erfahrung aber im Allgemeinen die Zweckmäßigkeit der Einrichtung ergeben hat, so stellt der Senat anheim, die Beibehaltung derselben auf die bisherige Weise und zwar vorläufig für die nächsten drei Jahre festzusetzen.

VII. Bremerhaven.

Sodann hat die Deputation wegen Anlegung des Bremerhavens dem Senate ihren fünften Bericht eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen in der Anlage A. hiebei mittheilt.

Zu den nunmehr von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Beratungen aber wünscht der Senat Ihr den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft erklärt Sich über die nach dem Antrag Eines Hochweisen Rathes heute in Berathung genommenen Gegenstände in Folgendem:

Zu I.:

Arbeits- und Zwangs-Arbeitshaus,

ist Sie mit dem Inhalt des im letzten Convent vorgelegten Berichts wegen Anlegung desselben einverstanden, so daß zu einer zweckmäßigen Einrichtung dieser beschlossenen Anstalt sich ein neu aufzuführendes Gebäude besser wie der anfänglich beabsichtigte

Aus:

Ausbau des wieder an sich zu bringenden St. Johannis Klosters vereignet werde. Sie bewilligt dazu den im Bericht bezeichneten Platz des ehemaligen Brautwalles zwischen den Weserbrücken, so wie eine Geldverwendung zum Bau bis höchstens zu der benannten Summe von vierzig tausend Thalern, womit aber nothwendig auszureichen seyn, so wie demnächst das errichtete Arbeits- und Zwangs-Arbeitshaus und die damit verknüpfte Anstalt von dem Armen-Institut zu unterhalten seyn wird.

Bevor jedoch mit dem Bau der Anfang gemacht werde, erwartet die Eöbliche Bürgerschaft vorab von der Deputation einen Bericht und Vorschläge über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, über die Deckung derselben und was damit ferner in Verbindung stehen mögte.

Die Ausführung überträgt Sie der provisorischen Finanz-Deputation und der berichtenden Deputation gemeinschaftlich, um die Anordnung und Leitung des Baus mittelst eines desfalls unter sich zu ernennenden Ausschusses zu übernehmen.

Zu II.:

Einführung einer jährlichen Abgabe für die Handlungs-
freiheit,

und

Zu III.:

Weinkeller, Realisation desselben,

findet sich durch den Beitritt eines Hochweisen Rathes erledigt, und hat Sie bei letztern zur Vervollständigung der Deputation annoch erwählt:

Herrn Aeltermann Georg Jonas Bechtel,

Herrn Andreas Plump,

Herrn Friedrich Leo Quentell,

Zu IV.:

Nachtwachen,

setzt Eine Eöbliche Bürgerschaft Ihre Erklärung bis zu einer andern Gelegenheit aus.

Zu V.:

Exemption der Diaconie von der Bürgerwehr;

da Ein Hochweiser Rath dem im Convente vom 30. Januar d. J. gemachten desfallsigen Antrag der Bürgerschaft nicht beipflichten wollen, sieht Sie Sich genöthigt, von selbigem abzustehen.

Zu VI.:

Erhebung des Sperrgeldes am Ansgarii, Stephani und
Bischofsthore,

tritt Eine Eöbliche Bürgerschaft dem Senat hinsichtlich der Beibehaltung derselben auf die bisherige Weise bis am Schlusse des Jahres 1832 bei.

Zu VII.:

Bremerhaven,

genehmigt Eine Edliche Bürgerschaft die in dem heute vorgelegten Bericht nachgesuchte Abänderung und Einrichtung, so wie dazu die Verwendung der namhaft gemachten Gelder.

Mögen die heute gefassten Beschlüsse mit dem segensreichsten Erfolg für das Staatswohl begleitet werden!

Schluß: Antwort des Senats.

In Erwiderung auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft und zwar zu I. — Arbeits- und Zwangs- Arbeitshaus — giebt auch der Senat zu der Erbauung eines neuen Gebäudes, und daß derjenige Theil des Brautwalles, welcher nach dem erstatteten Berichte für dieses Gebäude erforderlich ist, dazu überlassen werde, Seine Zustimmung, genehmigt die Verwendung der dazu veranschlagten Summe von 40,000 Rthlr. auf gleiche Weise wie es von der Ehrliebenden Bürgerschaft geschehen, sowie daß die Ausführung durch die von Ihr benannten Deputationen geschehen möge; behält Sich aber die Erklärung auf den Antrag wegen der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu einer andern Gelegenheit bevor.

Zu III. — Weinkeller — bestätigt Er die der bestehenden Deputation annoch zugefügten drei Deputirten.

Zu IV. — Erhebung des Sperrgeldes am Ansgarii, Stephanis und Bischofshore — ist der Senat mit der Beibehaltung dieser Einrichtung bis zum Schluß des Jahres 1832 gern einverstanden.

Zu VII. — Bremerhaven — genehmigt der Senat auch Seinerseits die Anträge der Deputation, und entläßt die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für das stets wachsende Gedeihen unsers Freistaats.

Anlage A., zu dem Antrage des Senats.

Fünfter Bericht

der

Deputation wegen Anlegung des Bremerhavens.

Bei den jetzt beginnenden Arbeiten zur Ausgrabung des Außenhavens und zu der bei dieser Gelegenheit in Gemäßheit des im Laufe des vorigen Jahrs gefassten Beschlusses vorzunehmenden Verbreiterung desselben, haben weitere Ueberlegungen zu der Besorgniß geführt, daß wenn die gedachte Verbreiterung in dem Maaße, wie sie damals auf Wunsch einer Anzahl hiesiger Seeschiffer vorgeschlagen und beliebt worden, ausgeführt würde, die daraus von der einen Seite hervorgehende größere Bequemlichkeit durch eine bedeutende Vermehrung der jährlich zur Ausschlemmung des Havens aufzuwendenden Kosten aufgewogen werden könnte. Ein solches Ergebniß erschien aber zu nachtheilig, als daß man es nicht hätte versuchen sollen, durch eine etwas veränderte Einrichtung beide Zwecke, die Vergrößerung des Außenhavens und die möglichste Verhinderung der Verschlemmung mit einander zu verbinden.

Nach wiederholten Berathungen sowohl mit dem Baudirector und den Unternehmern als mit den hiesigen Seeschiffern und den Havenmeistern ist es rathsam erschienen, die Verbreiterung des Außenhavens in einem etwas veränderten Maaße eintreten zu lassen, dagegen aber das sogenannte östliche Hoofd (und damit den Außenhaven selbst) um etwa 300 bis 312 Fuß, wie sich solches im Verlauf der Arbeit als zweckmäßig näher ergeben wird, zu verlängern, wodurch denn die Wirkung der Schleuse als Spülschleuse bei Auslassung des Wassers zur Fortführung des in jedem Jahre sich sammelnden Schlammes bedeutend verstärkt werden dürfte. Auch würde zur Sicherung dieser Wirkung das westliche Hoofd noch mit einer zur Verstärkung desselben anzubringenden Faschinenlage zu versehen und die für dieses Hoofd im diesjährigen Budget bewilligte Summe von 2700 Rthlr. unter Berücksichtigung der gedachten Abänderungen zweckmäßig zu verwenden seyn.

Obgleich die Deputation die Veränderungen hinsichtlich des Kostenpuncts, welche durch jene Modificationen des bisherigen Plans veranlaßt werden dürften, noch nicht mit völliger Bestimmtheit angeben kann, so glaubt sie doch, daß dieselben eine Vermehrung der am 25. Juli v. J. bewilligten Summe von 13,325 Rthlr. um etwa 6 bis 8 Procent derselben veranlassen dürfte.

Da auch die wiederholten und weiter fortzusetzenden Bemühungen, vollkommen reines Quellwasser im Havenbezirke aufzufinden, bis dahin noch keine hinreichend genügende Resultate geliefert haben, und nur eine einzige Cisterne zu Bremerhaven

vorhanden ist, so daß die Unternehmer noch immer den größten Theil des Wasserbedarfs von Bremerlehe kommen lassen müssen, so hält die Deputation sich sowohl durch die der Gesundheit aller zu Bremerhaven Verkehrenden schuldige Sorge, als auch, damit das Bedürfnis der den Haven besuchenden Schiffer in Zeiten gehörig berücksichtigt werden möge, veranlaßt, auf eine vermehrte Cisternen-Anlage, wozu die im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden Bauten passende Gelegenheit darbieten werden, anzutragen und wünscht dazu circa 1000 Rthlr. verwenden zu dürfen.

Uebrigens hat der Havenbau seinen erwünschten Fortgang. Es sind gegenwärtig gegen 600 Arbeiter dabei beschäftigt, der Binnenhaven und die Schleuse dürften noch im Laufe dieses Jahres fertig und der Außenhaven soweit gefördert werden, daß die Vollendung des ganzen Werkes im nächsten Jahre noch bedeutend früher, wie der Anschlag es hoffen ließ, eintreten dürfte.

Bürg

Der Senat
nachbenannteIn E
rent in Ber
ses Antrag
40,000 Rthl
der hiesigen
werden, zu
Gelder einse
sichen und d
von jenen U
der General
geführt werden.Der C
nen Anstalt be
einträchtigt ge
sich in

1829. 3.